

Leistungsbeurteilungskonzept 2025/26

Gegenstand: Geometrisches Zeichnen

Schulstufe: 7.-8. Schulstufe

Fachgruppe: Mathematik

Die rechtlichen Bestimmungen zur Feststellung und Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

1. Feststellung der Mitarbeit laut LBVO §4:

Sie umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit und kann folgende Teile umfassen:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung neuer Lehrstoffe und der Sicherung des Unterrichtsertrages:
 - Mündliche Leistungen: (z. B.: *Wiederholen des Lehrstoffs, Erarbeitung neuer Lehrstoffe, Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten ...*)
 - Graphische Leistungen (z. B. *Arbeitsblätter im Unterricht, Hausübungen,...*)
 - Praktische Leistungen (z. B. *Herstellung von Modellen,...*).
- Leistungen im Zusammenhang mit Partner- und Gruppenarbeiten (z. B. auch bei der Unterstützung von Mitschülerinnen und Mitschülern)
- Gestaltung der Arbeitsmappe
- Projekte.

2. Praktische Prüfungen laut LBVO §9:

Jeder Schüler/ jede Schülerin hat das Recht auf eine praktische Prüfung pro Semester, wenn er /sie diesen Wunsch fristgerecht mitteilt. Diese Prüfungen stellen punktuelle Leistungen dar und beziehen sich auf einen eingeschränkten Stoffumfang. Daraus ergibt sich automatisch, dass damit durchgehend negative Leistungen nicht kompensiert werden können, da sie nur einen Mosaikstein im Gesamtleistungsbild darstellen. Sollten die anderen Formen der Leistungsfeststellung nicht zu einer klaren Note führen, kann auch der Lehrer eine praktische Prüfung ansetzen.

3. Mündliche Übungen laut LBVO §6:

Präsentationen und Referate, die eventuell durchgeführt werden.



4. Praktische Leistungsfeststellungen (Arbeitsblätter, Modelle):

Bewertung mit Punkten oder Noten.

Mögliche Beurteilungskriterien:

- Gedankliche Richtigkeit
- Sachliche bzw. konstruktive oder rechnerische Richtigkeit
- Genauigkeit
- Dokumentation der Arbeitsschritte
- Eigenständigkeit von Lösungswegen
- Überprüfung der Ergebnisse auf Sinnhaftigkeit.

5. Beurteilungsstufen (§14 LBVO):

- **Sehr gut:** Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt. Eigenständigkeit muss deutlich vorliegen, wo dies möglich ist
- **Gut:** Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt. Merkliche Ansätze einer Eigenständigkeit, wo dies möglich ist, sollen vorhanden sein.
- **Befriedigend:** Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.
- **Genügend:** Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- **Nicht genügend:** Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

Graz, am 23.09.2025